OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651267/10/FP

Datum:
Linz, 14. März 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von St G, A, vertreten durch Dr. M F, W. gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. August 2018, GZ: 44769-2015, betreffend die Versagung der Erteilung einer Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (Bf) stellte am 26. August 2015 einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Nachdem amtsärztlich – aufgrund vorangegangenen Suchtgiftmissbrauchs – zunächst die befristete Erteilung unter Auflagen befürwortet wurde und der Bf mehrfach zur theoretischen Prüfung angetreten war langte bei der belangten Behörde ein Abtretungsbericht der LPD Oö vom 17. Juli 2017 ein, nach welchem der Bf ca. 10 Gramm Crystal Meth und 10 Gramm Cannabiskraut für den Eigenbedarf erworben hatte. Am 16. März 2018 erfolgte eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung. Das Gutachten bezog eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme Dris. L vom 2. Mai 2018 (Befristung auf ein Jahr, regelmäßige Laborkontrollen), eine VPU („bedingt geeignet“), sowie ein Haaranalyseergebnis ein, das einen „wiederholten Kontakt“ mit THC-haltigen Produkten ergab. Trotz der befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und VPU kam der Amtsarzt zum Ergebnis, der Bf leide an einer Abhängigkeitserkrankung. Am 7. August 2018 bekräftigte der Amtsarzt seine Angaben und verwies auf eine mögliche Suchtverlagerung in Richtung Alkohol. Zusammengefasst glaubte der Amtsarzt dem Bf seine divergierenden Angaben nicht und kam zum Ergebnis einer gänzlich fehlenden gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ.

Auf dieser Basis wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Erteilung einer Lenkberechtigung der Klasse B mit Bescheid vom 29. August 2018 ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 24. September 2018 rechtzeitig Beschwerde in der er in erster Linie die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens anzweifelt und von einer zumindest bedingten Eignung des Bf zum Lenken von KFZ ausging.
Der Bf beantragte die befristete Erteilung der Lenkberechtigung unter Vorschreibung der regelmäßigen Beibringung von Befunden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 31. Jänner 2019 zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter erschienen sind. Der Bf machte zur Verhandlung seine Eltern stellig und beantragte deren Einvernahme. Aufgrund der glaubwürdig geschilderten Änderung der Lebensumstände und Konsumgewohnheiten des Bf, der mittlerweile verstrichenen Zeit, der Vorlage eines negativen Drogenharnbefundes und einer befürwortenden fachärztlichen

psychiatrischen Stellungnahme vom 30. Oktober 2018 holte das Gericht eine ergänzende Stellungnahme eines medizinischen Amtssachverständigen beim Amt der Oö. Landesregierung, Dris. K, ein.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 26. August 2015 einen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung der Klassen AM und B gestellt.
Der Bf hat am 18. Mai 2017, also vor mehr als 18 Monaten, die theoretische Fahrprüfung für das Modul B positiv absolviert.

Das Gutachten Dris. K vom 14. Februar 2019 lautet:

„ANAMNESE:
Laut VPU vom 03.05.2018 ist Herr G im Jahr 2012 erstmals mit Cannabis in Berührung gekommen. Der Erstkonsum habe bei einem Freund zu Hause stattgefunden. Der Freund habe ihm das Marihuana gezeigt, wobei ihm die Wirkung zugesagt habe. Der Konsum habe sich in weiterer Folge gesteigert. Mit der Zeit habe er dann schon täglich zwei Gramm konsumiert. Er habe dann bemerkt, dass sich sein Verhalten verändert habe (Anmerkung: Schule schwänzen, schlechte Noten). Er habe auch LSD, Crystal Meth, Speed und Ecstasy probiert. Bei manchen Substanzen habe sich ein Mehrfachkonsum entwickelt. Einen kombinierten Konsum habe es nie gegeben. Beim Cannabis habe er dann auch schon das Gefühl des Verlangens verspürt ("ich war dann teilweise schon genervter").

Im Führerscheingutachten vom 10.02.2015 gab Herr G gegenüber der Amtsärztin an, seit Juni 2014 Drogenabstinenz zu sein. Im Drogenharnbefund vom 26.09.2014 war der Kreatinin-Wert zu nieder, was für eine Verdünnung spricht, Cannabis war positiv, Amphetamine waren grenzwertig positiv.

Eine Drogenharnkontrolle vom 19.01.2015 war auf Cannabis und Amphetamine negativ.

In einer psychiatrischen Stellungnahme von Dr. L vom 29.03.2016 verweist er in der Vorgeschichte auf seine letzte Stellungnahme, die jedoch nicht vorliegt. Er stellt einen schädlichen Gebrauch von Cannabis und Amphetaminen (Crystal Meth, XTC) fest.
Im Führerscheingutachten vom 13.06.2016 wurde der letzte Konsum zuletzt im Februar 2015 festgehalten. Der Harnbefund vom 29.01.2016 konnte nicht verwertet werden, da Kreatinin zu niedrig und somit der Verdacht bestand, der Harn sei verdünnt. Eine Kontrolle mit Harnabgabe am 30.03.2016 oder 01.04.2016 hat nicht stattgefunden. Es wurde dann ein Drogenharnbefund vom 14.05.2016 vorgelegt der auf Cannabis und Amphetamine negativ war.

In der Beschuldigtenvernehmung der LPD vom 26.04.2017 gab Herr G an, dass er bereits seit mehreren Jahren Marihuana rauche und bereits vor ein paar Jahren schon einmal deshalb angezeigt wurde. Für das Marihuana habe er keine fixe Bezugsquelle. Im Juni 2016 habe er begonnen regelmäßig Crystal zu kaufen und auch zu konsumieren. Am Anfang habe er nicht so viel Crystal gekauft, der Konsum habe sich dann aber gesteigert und er habe bis zu 0,2 Gramm am Wochenende konsumiert. Zuletzt habe er Anfang März 2017

Crystal gekauft. Die Gesamtmenge schätzte er auf ca. 10 Gramm. Zusätzlich habe er von derselben Quelle seit Anfang 2017 auch Marihuana gekauft. Die Gesamtmenge schätzte er auf 10 Gramm. Das Marihuana war von nur von durchschnittlicher Qualität. Zu seinem Marihuana-Konsum befragt, gab er an, dass er derzeit etwas weniger als 2 Gramm Marihuana pro Woche konsumiere. Er sei aber bestrebt die Menge weiter zu verringern. Mit dem Crystal-Konsum habe er aufgehört, da seine Bezugsquelle nicht mehr erreichbar war.

Eine Haaranalyse des Forensisch-Toxikologischen Labors in Wien vom 20.02.2018 war auf die gängigen Substanzgruppen negativ bis auf THC. Die TetrahydrocannabinoIkonzentration betrug 0,14 ug/mg bei einem Cut-off-Wert von 0,02.

In einer psychiatrischen Stellungnahme von Dr. L vom 02.05.2018 verweist er in der Vorgeschichte auf seine letzte Stellungnahme. Er stellt die Diagnose schädlicher Gebrauch von Cannabis und Amphetaminen. Herr G sei nur unter einer Befristung und regelmäßigen Laborkontrollen fahrtauglich für die Gruppe 1 mit einer neuerlichen Begutachtung nach einem Jahr.

In der Verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 04.05.2018 wurde Herr G als bedingt geeignet eingeschätzt. Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit sowie die intellektuellen Voraussetzungen waren im Sinne der Fragestellung als gegeben anzusehen. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wurde als ausreichend eingeschätzt.

Im Führerscheingutachten § 8 vom 12.06.2018 wird in der Vorgeschichte unter anderem angeführt, dass laut Meldung der Polizeiinspektion Linz, Hauptbahnhof, Herr G am 05.05.2017 Speed eingesteckt hatte. Den erhöhten THC-Wert in der Haaranalyse konnte sich Herr G nicht erklären. Er fragte den Amtsarzt, ob es möglich sei, dass der Wert so hoch sei, wenn er bei Freunden daneben gesessen sei. In der Gesamtbeurteilung war Herr G nicht geeignet zum Lenken eines Kfz der Gruppe 1.

In der psychiatrischen Stellungnahme von Dr. L vom 30.10.2018 verweist er in der Vorgeschichte wieder auf die letzte Stellungnahme. Er kommt wieder zu der Diagnose schädlicher Gebrauch von Cannabis und Amphetaminen. Er schreibt weiters, dass die positive Haaranalyse auf THC nach dem letzten Konsum 07/2017 nicht erklärbar sei. Herr G sei fahrtauglich für die Gruppe 1 - vorerst mit Befristung und regelmäßigen Laborkontrollen. In einem Jahr wurde eine neuerliche Begutachtung empfohlen.

Weiters liegt eine Bestätigung der Beratungsstelle für Suchtfragen Point vom 14.11.2018 vor. Es wird bestätigt, dass Herr G auf die Warteliste gesetzt wurde.

Ein Drogenharntest von Dr. T T vom 28.01.2019 war negativ. Der Kreatinin-Wert war im Normbereich, ebenso das spezifische Gewicht des Harns.

Beurteilung:

Bei Herrn G liegt zumindest ein schädlicher Gebrauch von Drogen an der Grenze zur Abhängigkeit vor.

Herr G ist im Jahr 2012 erstmals mit Cannabis in Berührung gekommen, die Wirkung habe ihm zugesagt. Der Konsum habe sich in weiterer Folge gesteigert. Mit der Zeit habe er dann schon täglich zwei Gramm konsumiert. Er habe dann bemerkt, dass sich sein Verhalten verändert habe (Anmerkung: Schule schwänzen, schlechte Noten). Er habe auch LSD, Crystal Meth, Speed und Ecstasy probiert. Bei manchen Substanzen habe sich ein Mehrfachkonsum entwickelt. Einen kombinierten Konsum habe es nie gegeben. Beim Cannabis habe er dann auch schon das Gefühl des Verlangens verspürt ("ich war dann teilweise schon genervter").

Gegenüber der LPD gab Herr G am 26.04.2017 an, dass er bereits seit mehreren Jahren Marihuana rauche. Im Juni 2016 habe er begonnen regelmäßig Crystal zu kaufen und auch zu konsumieren. Am Anfang habe er nicht so viel Crystal gekauft, der Konsum habe sich dann aber gesteigert und er habe bis zu 0,2 Gramm am Wochenende konsumiert. Zuletzt habe er Anfang März 2017 Crystal gekauft. Die Gesamtmenge schätzte er auf ca. 10 Gramm. Zusätzlich habe er seit Anfang 2017 auch Marihuana gekauft. Die Gesamtmenge schätzte er auf 10 Gramm. Das Marihuana war von nur von durchschnittlicher Qualität. Zu seinem Marihuana-Konsum befragt, gab er an, dass er derzeit etwas weniger als 2 Gramm Marihuana pro Woche konsumiere. Er sei aber bestrebt die Menge weiter zu verringern. Mit dem Crystal-Konsum habe er aufgehört, da seine Bezugsquelle nicht mehr erreichbar war.

Laut ICD-10 müssen für ein Abhängigkeitssyndrom folgende Kriterien für drei oder mehr der Kriterien zusammen mindestens ein Monat lang bestanden haben oder falls sie nur für eine kürzere Zeit gemeinsam aufgetreten sind, sollten sie innerhalb von zwölf Monaten wiederholt bestanden haben.

1. Verlangen nach der Substanz
2. Verminderte Kontrolle über Menge/Beginn/Beendigung des Konsums (z. B. vermehrte Einnahme als geplant)
3. körperliche Beeinträchtigung wenn die Substanz nicht zur Verfügung stand (Zittern, Schwitzen, Unruhe, Schlafstörungen, Reizbarkeit, Konzentrationsstörungen) und sofortige Besserung, wenn die Substanz wieder zugeführt wird
4. Toleranzentwicklung. Die ganz ursprüngliche Substanzmenge wie beim Erstkonsum muss zwischenzeitlich erhöht werden um das erwünschte Ziel zu erreichen.
5. Vernachlässigung von Aufgaben um Substanz zu konsumieren (sozialer Rückzug, Haushalt. Hobbies, Fehlzeiten in der Arbeit, weite Wege um Substanz zu beschaffen,...)
6. Anhaltender Konsum trotz eindeutiger Folgen schädlicher (sozialer und/oder körperlicher Folgen. Es ist auch ausreichend wenn sich der Betroffene der möglichen Folgen bewusst sein könnte.

In den psychiatrischen Stellungnahmen stellt Herr Dr. L wiederholt nur einen schädlichen Gebrauch von Cannabis und Amphetaminen fest.

Bei Herrn G haben die Kriterien Verlangen nach der Substanz, verminderte Kontrolle über den Substanzgebrauch hinsichtlich der Menge, Toleranzentwicklung, Vernachlässigung von Aufgaben und anhaltender Substanzgebrauch trotz eindeutiger schädlicher Folgen (Kenntnis rechtlicher Folgen für den Führerschein) bestanden, sodass die psychiatrischen Einschätzungen hinterfragt werden muss.

Bei der Verhandlung hat Herr G angegeben, dass er seit Mitte 2017 kein Cannabis mehr geraucht habe.

In der Haaranalyse auf Drogen des Forensisch-Toxikologischen Labors in Wien vom 20.02.2018 betrug die THC - Konzentration 0,14 ug/mg bei einem Cut-off-Wert von 0,02. Herr Gahleitner erklärt sich dies so, dass Cannabis in seinem Umfeld geraucht wurde.

Die Haarprobe wurde am 05.02.2018 genommen, bei einer Haarlänge von 6 cm ist daher von einem Beobachtungszeitraum von 6 Monaten auszugehen und entspricht daher der Zeit von Anfang September 2017 bis Anfang Februar 2018.

Es ist aber auch richtig, dass THC-positive Befunde im Haar durch die alleinige Passivexposition gegenüber THC (Tetrahydrocannabinol) zustande kommen können. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich durch Rauchen konsumiertes THC am Haar niederschlagen kann und bei entsprechend langer Kontaktzeit auch in die Haarmatrix diffundieren kann, d. h. durch die Haarwäsche nicht mehr entfernbar ist. Das ist für THC bekannt. Die Gutachten bei THC-positiven Befunden sprechen deshalb im Falle THC-positiv auch von keinem Konsumnachweis, sondern davon, dass der Kontakt mit THC erwiesen ist und in der Regel ein wiederholter Kontakt vorgelegen hat. Für weiterführende Aussagen wäre auf die allfällige Ergänzungsuntersuchung auf das THC-Stoffwechselprodukt THC-Carbonsäure (THC-COOH), die als Konsumbeweis anzusehen ist.

Passivexposition inkludiert aber nicht nur die Kontamination der Haare sondern auch das unbewusste Einatmen THC-halter Luft; die bei Herrn G geforderte Abstinenz kann somit als nicht erfüllt bewertet werden.

Ein Drogenharntest vom 28.01.2019 war negativ.
Dazu ist anzumerken dass die allermeisten Suchtmittel im Urin nur wenige Tage (typischerweise 2-4) nach einem Konsum nachweisbar sind. Erfolgt der Urintest zu einem geplanten Zeitpunkt könnte der Proband den Konsum so planen, dass zum Zeitpunkt des Urintests ein unauffälliges Testergebnis erhalten wird. Es wäre etwa möglich, dass ein sonst täglicher Konsum auch bei wiederholten Urintests unerkannt bleibt, wenn der Proband wenige Tage vor dem Urintest den Konsum einstellt und danach gleich wieder mit dem Konsum beginnt.

In der VPU hat Herr G angegeben, dass er beim Fortgehen am Wochenende Alkohol trinke. Dabei komme er auf ca. 5 große Bier und ein paar alkoholische Mixgetränke, habe sich aber noch unter Kontrolle. Eine erste Alkoholwirkung verspüre er bei 3 Bier. Die angegebenen Trinkmengen sprechen bereits für eine eingetretene Toleranzentwicklung. Das Alkoholkonsumverhalten ist daher in der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen.

Beim schädlichen Gebrauch als Vorstufe der Abhängigkeitserkrankung und bei der Abhängigkeitserkrankung handelt es sich entsprechend der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur um eine Psychische- und Verhaltensstörung auf Grundlage der Aktivierung des Belohnungssystems des Gehirns. Das Belohnungssystem wird durch suchterzeugenden Mitteln (Alkohol, Drogen) aktiviert und es kommt es zu einer Neuverschaltung von Nervenzellen im Gehirn, wodurch ein dauerhaftes Suchtgedächtnis entsteht. Im

Suchtgedächtnis werden die angenehm erlebten Ereignisse bzw. angenehmen Wirkungen und Empfindungen und somit positiven Substanzwirkungen (Lust) abgespeichert.
Die Gedächtnisspuren bleiben ein Leben lang erhalten. Jede Stimulation des Gedächtnisses führt zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches. Dies führt zum Wiederaufflammen der Verhaltensstörung. Daher ist eine dauerhafte Abstinenz notwendig.
Da sich das bisherige Konsummuster bereits verfestigt hat kann nur eine aktive und willentliche, dauerhafte Auseinandersetzung zu einer Durchbrechung der Konsum-gewohnheiten führen.

Eine dauerhafte Auseinandersetzung mit dem Alkohol- und Drogenkonsum dürfte zwischen 2015 und 2017 noch nicht erfolgt sein.

Laut VPU vom 03.05.2018 hat mittlerweile eine Reflexion stattgefunden und Herr G verfügt über eine ausreichende Motivation sich künftig gesetzes- und normorientiert zu verhalten. Es wurde daher eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung bescheinigt.

Da bei Herrn G über mehrere Jahre zumindest ein gehäufter Missbrauch von Drogen an der Grenze zur Abhängigkeit vorgelegen hat, besteht eine wesentlich erhöhte Rückfallgefahr in alte Konsummuster. Wie bereits oben erläutert reicht ein einmaliger Konsum aus um das Suchtgedächtnis wieder zu aktivieren und damit den Suchtwunsch auszulösen. Da Alkohol denselben Stimulus für das Suchtgedächtnis darstellt wie Drogen ist auch eine Alkoholabstinenz einzuhalten.

Ausgehend von einer Drogenabstinenz (nur Passivexposition THC) in den letzten 6 Monaten ist Herr G bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ, vorerst befristet für mindestens 2 Jahre unter der Auflage einer strikten Abstinenz auf Alkohol und Drogen. Der Abstinenznachweis ist alle sechs Monate durch eine Haaranalyse auf Drogen und Alkohol nachzuweisen. Da ein Drogenmischkonsum vorgelegen hat sind alle messbaren Substanzgruppen zu überprüfen. Explizit wird auch darauf hingewiesen, dass eine Passivexposition auf THC als Nichteinhaltung der Abstinenz zu werten ist. Der Aufenthalt in einem drogenaffinen Umfeld ist zu vermeiden, da dies die Rückfallwahrscheinlichkeit drastisch erhöht.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. A K“
[Gutachten Dris. K]

Der Bf hat bis etwa Mitte 2017 regelmäßig Suchgifte konsumiert. Der Bf hatte einen drogenaffinen Freundeskreis und befand sich in einem solchen Umfeld. Seit etwa Herbst 2017 steht der Bf in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Firma B. Zunächst Leiharbeitnehmer, wurde der Bf im November 2018 fest angestellt. Der Bf arbeitet im Schichtbetrieb und hat nur jedes 2. Wochenende frei. Wenn er fortgeht trinkt er über den Tag verteilt 4 – 5 Bier, maximal 2 Mal im Monat. Der Bf wohnt im gleichen Haus wie seine Eltern. Sein Freundeskreis hat sich geändert.
[Aussagen Bf und Eltern des Bf]

## II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Was die Feststellungen zum Gesundheitszustand des Bf betrifft, ist auf das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten Dris. K iVm den allgemeinen Feststellungen (Augen, Blutdruck, etc.) im Gutachten Dris. B zu verweisen. Das Gutachten K fasst die anamnestischen Momente, die sich aus dem Akt ergeben zusammen und bezieht die im Akt erliegenden Fachgutachten (Psychiater und VPU) sowie toxikologische Befunde ein und schildert die Ergebnisse im Rahmen des Gutachtens im engeren Sinn nachvollziehbar.
Das Gutachten nimmt insbesondere auch Bezug auf das Vorbringen des Bf zur möglichen Passivexposition und erklärt schlüssig, dass die Angaben des Bf, er habe selbst nicht mehr konsumiert, der Wahrheit entsprechen können. In Bezug auf diesen Umstand schweigt das Vorgutachten. Auch der subjektive Eindruck des Vorgutachters in Bezug auf Angaben des Bf ist nach außen nicht gänzlich nachvollziehbar, weshalb die vorliegende Entscheidung diesbezüglich nicht auf das Vorgutachten gestützt werden kann.
Insbesondere hatte das Gericht einen anderen Eindruck vom Bf und ist dieser mit anderen Beweisergebnissen und dem Gutachten Dris. K gut in Einklang zu bringen. Insbesondere erweist sich die vorliegende Haaranalyse, wie auch der Amtssachverständige darstellt, als für das Verfahren nur bedingt verwertbar, als es auf das Wesentliche heruntergebrochen nur eine Passivexposition nachzuweisen vermag. Einen Konsumnachweis vermag es nicht zu erbringen. Dies im Übrigen angesichts der abgenommenen Haarlänge von 6,5 cm auch in Bezug auf einen Zeitpunkt, der im Bereich jenes Zeitraumes liegt, für den der Bf den Beginn seiner Drogenabstinenz angibt. Dass sich der Bf kurz nach Beendigung der Einnahme von Drogen noch in einem Umfeld bewegt haben mag wo Cannabis geraucht wird, dies selbst aber bereits aufgegeben hat, scheint nachvollziehbar. Man ändert gewisse Gewohnheiten selten schlagartig. Der Zeitpunkt lässt sich aber auch gut mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der Firma B in Einklang bringen, sodass das Gericht annimmt, dass es hier zu einer Änderung in den Lebens-gewohnheiten des Bf gekommen sein kann. Die Angaben des Bf werden durch die Aussagen seiner dem Gericht glaubwürdig erscheinenden Eltern gestützt, die dem Gericht nachvollziehbar und lebensnah ihre Sorgen und Nöte mit ihrem Sohn und die Verbesserung der Situation schilderten. Die Erleichterung der Eltern über die Verhaltensänderung ihres Sohnes war offensichtlich und glaubt das Gericht, dass sie angesichts dessen, dass sie auch im gleichen Gebäude wohnen doch Einblick in das Leben des Bf haben.
Auch die Schilderung der Überraschung des Bf über die positive Haaranalyse erschien glaubwürdig und stützt in Verbindung mit dem medizinischen Gutachten das Vorbringen des Bf, die aufgefundenen Spuren von THC können auf eine Passivexposition zurückzuführen sein. Unabhängig davon ist, wie bereits angedeutet, denkbar, dass die Spuren noch aus jener Zeit stammen, als der Bf noch Cannabis konsumiert hat, sind solche Spuren doch ca. 1 Monat pro cm Haar

nachweisbar und wurden dem Bf 6,5 cm abgenommen. Die Haaranalyse lässt daher eine Rückschau von ca. 6,5 Monaten zu.

Was die Befristung und die Kontrolluntersuchungen betrifft erscheint dem Gericht das medizinische Gutachten weitgehend (zu den Aussagen des Arztes in Bezug auf Passivexposition siehe die rechtliche Beurteilung) nachvollziehbar, zumal das Verhalten des Bf in Bezug auf einen Rückfall in die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließende Konsummuster durch Haaranalysen – im Fall des Bf aufgrund des Mischkonsums auf alle messbaren Substanzgruppen – sicher überwacht werden kann.

## III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit

angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 8 Abs 4 FSG sind, wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere der Verwendung von bestimmten Behelfen oder der regelmäßigen Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.2.1. Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

"Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183,

13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
"Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

„Wie sich aus dem E vom 20. März 2001, 2000/11/0264, ergibt, sind die Zeitabstände zwischen Kontrolluntersuchungen nachvollziehbar zu begründen. Dazu kommt, dass, wie der VwGH in dem inzwischen ergangenen Erkenntnis vom 11. November 2015, Ra 2015/11/0072, ausgesprochen hat, auch die Gründe für häufigere als zweimalige Kontrolluntersuchungen - in der Mitte und am Ende der Befristungszeit - darzulegen sind.“ (VwGH 28. Februar 2017, Ra 2014/11/0099)

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es eines ärztlichen Gutachtens, um die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung annehmen zu können und hat die Behörde den Zeitpunkt der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zu ermitteln (vgl. VwGH 23. Mai 2006, 2003/11/0061).

III.2.2. Im vorliegenden Fall ergibt sich, dass der Bf, gemessen an seinem Alter eine doch eindrucksvolle Drogenkarriere hinter sich hat. Der Bf befand sich nach dem aktuellen amtsmedizinischen Gutachten an der Grenze zur Abhängigkeit und es liegt zumindest ein schädlicher Gebrauch von Drogen vor. Es ergibt sich aus diesen und den anderen Aussagen des medizinischen Sachverständigen – in rechtlicher Hinsicht –, dass der Bf gehäuften Missbrauch begangen hat, der nach § 14 Abs 5 FSG-GV der die Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme und ärztliche Kontrolluntersuchungen, sowie daraus folgend, ex lege, eine Befristung der Lenkberechtigung erfordert.

Hinzu kommt die vom medizinischen Sachverständigen beschriebene Suchtverlagerung in Richtung Alkohol.
Selbst aus den Angaben des Bf selbst ergibt sich, dass er bis etwa Mitte 2017 beträchtliche Mengen Suchtgifts zu sich genommen hat. Nach dem ärztlichen Gutachten besteht auch aufgrund der Verlagerung in Richtung Alkohol noch erhebliche Rückfallgefahr. Der Bf beantragt demgemäß nur die befristete Erteilung der Lenkberechtigung unter Auflagen.
„Steht der gehäufte Suchtmittelmissbrauch einer Person fest (hier zweimaliges Rauchen von Cannabis über einen mehrmonatigen Zeitraum und gelegentlicher Konsum dieses Suchtmittels - auch in jüngster Vergangenheit - bei Veranstaltungen), so darf ihr die Behörde die beantragte Lenkberechtigung nur unter der Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 (wieder) erteilen. Eine Befristung dieser Bedingung kommt nicht in Betracht. Ergibt sich jedoch in der Folge, insbesondere durch die Ergebnisse der angeordneten Kontrolluntersuchungen, dass diese Person über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat, und sind demnach diese Kontrolluntersuchungen wegen des als unwahrscheinlich anzunehmenden Rückfallrisikos nicht mehr erforderlich, kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Lenkberechtigung ohne Bedingung gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 erteilt werden“. (VwGH 24. April 2007, 2006/11/0090)

III.2.3. In Bezug auf seine gesundheitliche Eignung ist der Bf daher derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 daher bedingt geeignet. Die Lenkberechtigung ist auf 2 Jahre zu befristen. Dem Bf ist die Auflage Code 68 (kein Alkohol) vorzuschreiben und hat er sich bei der Behörde so zeitgerecht Haare von ca. 6 cm Länge abnehmen zu lassen, dass diese alle 6 Monate eine Haaranalyse einholen kann, die Kosten sind vom Bf zu tragen. Aus dem Gesetz ergibt sich überdies, dass der Bf rechtzeitig vor Ende der Befristung ein aktuelles amtsärztliches Gutachten beizubringen haben wird.

Dem Bf sind daher von der belangten Behörde im Rahmen des fortgesetzten Verfahrens, sofern sich bis zur behördlichen Entscheidung keine Änderung der Sachlage ergibt und der Bf die anderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung erbringt, dem Folgenden entsprechende Auflagen vorzuschreiben:

- Kein Alkohol (Code 68)
- Sie haben sich zum Zwecke der Haaranalyse auf Drogen und Alkohol alle 6 Monate (zum ..., ...), bei der Bezirkshauptmannschaft für die Haaranalyse geeignete Haare in einer Länge von zumindest 6 cm abnehmen zu lassen. Die Kosten der Haaranalyse sind von Ihnen zu tragen.
- Sie haben rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ein amtsärztliches Gutachten beizubringen (Code 104).

III.2.4. Zu den dem medizinischen Sachverständigen folgenden Ausführungen der belangten Behörde in ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2019 in Bezug auf

gänzliche Alkohol- und Drogenabstinenz und die Wertung von Passivexposition als Nichteinhaltung der Abstinenz:
Es handelt sich bei diesen Fragen um solche der Beweiswürdigung und nicht um Rechtsfragen, sodass diese Umstände im Anlassfall durch ein medizinisches (amtsärztliches) Gutachten zu überprüfen und im Rahmen einer nachvollziehbaren Beweiswürdigung zu bewerten sind. Die Annahme des Wegfalls der gesundheitlichen Eignung bei Auffinden jeglicher Spuren von Drogen im Haar oder die geringe Überschreitung des cut-off Werts bei EtG käme einer unzulässigen vorgreifenden Beweiswürdigung gleich. Die gesundheitliche Eignung des Bf ist zum Nachuntersuchungszeitpunkt neu zu erheben. Es kann insbesondere nicht jegliche Passivexposition per se als Nichteinhaltung von Drogenabstinenz gewertet werden, weil vom Bf (wie auch von allen anderen Bürgern) nicht gefordert werden kann, dass er ständig und lückenlos jeden Ort, an den er sich begibt auf die Anwesenheit von Drogen konsumierenden Personen überprüft. Eine solche Auflage stünde im Spannungsverhältnis zu diversen Grundrechten, insbesondere dem Recht auf Freizügigkeit der Person. In der heutigen Zeit muss auch an Orten, an denen üblicherweise keine Drogen konsumiert werden, mit solchen gerechnet werden (bspw. auf Bällen).
Vor dem Hintergrund der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach nicht einmal der gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung berührt (vgl. bspw. VwGH 18. März 2003, 2002/11/0209 mit Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092, 0175), kann schon gar nicht davon ausgegangen werden, dass die Passivexposition per se eignungsausschließend wirken kann. Das allfällige Auffinden von verbotenen Substanzen im Haar des Bf ist daher einer medizinischen Beurteilung zu unterziehen und im Hinblick auf seinen gesundheitlichen Zustand am Rande der Abhängigkeit im Einzelfall zu beurteilen.
Das FSG bezweckt den Schutz des Straßenverkehrs, macht sich aber nicht zum Ziel, sämtliche Bürger von Krankheiten zu heilen. Vielmehr geht es darum gesundheitlich nicht geeignete Lenker vom Verkehr auszuschließen. Demgemäß sieht § 8 Abs 4 FSG eine Befolgung von Auflagen „beim Lenken von Kraftfahrzeugen“ vor, weshalb die generell Vorschreibung von Abstinenz auch in Bezug auf Alkohol unabhängig vom Lenken von Kraftfahrzeugen keine Grundlage im Gesetz hat.
Auch hier ist jedoch im Einzelfall zu beachten, dass, wenn der Arzt eine Abstinenz für erforderlich hält um eine allfällige Sucht des Betroffenen bzw. einen Rückfall hintanzuhalten, auch der Konsum unabhängig vom Lenken eines Kraftfahrzeuges im Einzelfall und bei Vorliegen eines entsprechenden schlüssigen medizinischen Gutachtens zu einem Wegfall der gesundheitlichen Eignung führen kann, etwa wenn der Konsum auf ein Wiederaufflammen der Abhängigkeit schließen lässt. Auch hiebei handelt es sich um eine einzelfallbezogene Sachverhaltsfrage in Bezug auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ.

III.3. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung

eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063; 10. September 2014, Ra 2014/08/0005; 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde den Sachverhalt (naturgemäß) nur ansatzweise ermittelt, weil sie aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens Dris. B davon ausging, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet ist.
Insofern kam eine Ermittlung der weiteren wesentlichen Kriterien für die Erteilung einer Lenkberechtigung.
Die bedingte gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen steht aufgrund des oben Gesagten nunmehr fest, der Bf wird jedoch die weiteren Voraussetzungen zu erbringen haben, insbesondere den Abschluss seiner Ausbildung und wird er die noch offenen Prüfungen zu absolvieren haben. Die diesbezügliche Organisation ist dem Landesverwaltungsgericht nicht möglich.
Die belangte Behörde wird auch sonst ihr Ermittlungsverfahren zu vervollständigen haben (z.B. Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit).

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des Weiteren maßgeblichen Sachverhaltes und Erlassung eines neuen Bescheides zurück. Dem Bf wird (ggf. unter Anwendung des § 13 Abs 3 AVG) Gelegenheit und ausreichend Zeit zu geben sein die offenen Prüfungen zu absolvieren.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit und die Organisation und Durchführung der Fahrprüfung zum Nachweis der fachlichen Befähigung, die das Landesverwaltungsgericht nicht vornehmen kann,

von der belangten Behörde bedeutend effizienter durchgeführt werden kann. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist insofern nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis, in welche Richtung auch immer, bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch sonst weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl